

Anlage zu Drucksache 318/2023

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Teningen

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	38.826.470 EUR
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-41.943.270 EUR
1.3.	Ordentliches Ergebnis	-3.116.800 EUR
1.4.	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 EUR
1.5.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-3.116.800 EUR
1.6.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.7.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.8.	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 EUR
1.9.	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-3.116.800 EUR

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.347.170 EUR
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-37.869.770 EUR
2.3.	Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von	-522.600 EUR
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.896.300 EUR
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-13.475.250 EUR
2.6.	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-9.101.550 EUR
2.7.	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-9.101.550 EUR
2.8.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.9.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-350.400 EUR
2.10.	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-350.400 EUR
2.11.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	-9.451.950 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 5.040.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 340 v. H.
 - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge
2. für die **Gewerbesteuer** auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge

Teningen, den 16. Januar 2024

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister